

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

31.3.1760 (No. 14)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914780](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914780)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Donnerstags, den 31. Merz 1760.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat Johann Dierk Schomacker, seine bey dem Eckflether Siel am Delsche belegene, ehedem von der Eckflether Bauerschaft erhandelte Kötterey, cum pertinentiis, an Frerich von Recken wieder verkauft. Den 30. April a. c. ist die Ausgabe bey dem hiesigen Landgerichte.
 2. Es hat Eilert Oltmanns, zum Burgfelde, seine daselbst belegene Kötterey cum pertinentiis, an seinen Sohn Harmen Christian Oltmanns abgetreten. Den 28. April a. c. ist die Ausgabe bey dem Neuenburgischen Landg.
 3. Es hat Johann Lörmann, zu Zetel, von seiner sogenannte Henjen Bau, nachbemeldte Ländereyen, als 1) an Oltmann Heinen 1 Stück Rocken Land, bey Carl Spasits Hause, und 2) an Dize Mohrlander, 4 Stück Hullen und 7 Stücken Bau Landes, bey Memmen Riehdde belegen, verkauft. Den 28. April a. c. ist die Ausgabe bey dem Neuenb. Landg.
- 3 Wann Dieterich Silberberg, ein Schuster, welcher in ao. 1703 zu Riga geboren, und dessen Eltern Johann Michael Silberberg, Rath's-Constable zu Riga, und Catharina Elisabeth, geborne Siederhielm, geheissen, ohnlängst zu Elsflerh, in hiesiger Graffschafft Oldenburg, ohne bekannte Erben verstorben, und also die Nothwendigkeit erfordert, daß über desselben geringen Nachlaß ein öffentliches Proclama ergehe; So wird solcher Sterbfall hiemit telst allen und jeden zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche an diese Verlassenschaft einiges Erbrecht oder sonstigen Anspruch zu haben vermeinen, sich damit am 15. Julii h. a. bey Strafe des ewigen Stillschweigens, auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzelley angeben und sothanen Erbrecht oder Forderung bescheinigen. Ubrkundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierungs-Canzelley verordneten Insiegel, Old. ex Cancellaria, den 27. Merz 1760.

J. C. Gude.

7. Es wird hiemit zu Zedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Erben von weyl. der verwittibten Frau Bürgermeisterin Wienken gewillet seyn, am 6. Aprilis a. c. und folgenden Tagen, in dem Sterbhaufe, allershand Hausgeräth, als Silber, Kupfer, Zinn, geschnitten und ungeschnitten Leinwand, wie auch einige Medaillen, und Ringe, öffentlich verganten, wie auch am 29. Aprilis a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause das von bemeldter verwittibten Frau Bürgermeisterin Wienken selbst bewohnte, in der Staustrassen hieselbst belegene, Haus, und das dabey belegene vormalige Clostermannische Haus und Stall cum pertinentiis öffentlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen; Auch habe alle diejenigen, so an besagten beyden Häusern einigen Anspruch zu haben vermeinen, sich damit am 28. April a. c. auf hiesigem Rathhause bey Strafe des ewigen Stillschweigens gehörig anzugeben.

Decretum Oldenburg in Curia, den 27. Mart. 1760.

Bürgern. u. Rath hieselbst.

NB. Die in jüngster wöchentlichen Oldenburgischen Anzeige vom 27sten huj. sub N. 3. bekannt gemachte Proclam. des über Boycke Gerdes zu Deckens Rothenkircher Bogtey erkannten Concursus, sind vom Develgönnischen Landgericht, vermöge heutigen Decreti, wieder eingezogen, indem sothaner Concurs wieder aufgerufen worden.

Develgönne in Judicio den 29. Merz 1760.

L. S. Alers.

Hannoversche Edictal-Citation.

Es werden alle diejenigen, welche an den gewesenen Amyschreiber zu Helligerohde, Leopold Wilhelm Dithmers, oder dessen Vermögen einigen Anspruch haben solten, er rühre her, aus welchem capite er wolle, kraft dieses citiret und vorgeladen, daß sie auf den 5. Jun. h. a. welchen Tag wir ihnen für den ersten andern und dritten Termin berahmen, und ansetzen, Morgens früh um 10 Uhr auf hiesiger Königl. Justiz-Canzelley in Person oder aber durch gnugsamo Bevollmächtigte erscheinen, ihre in Händen habende Verschreibungen, Scheine, Documenta und Urkunden produciren und ihre habende Forderung gehörig liquitiren. Mit angehängter Verwarnung, daß dasern ein oder der andere Creditor diesem nicht geleben und in präfixo Termino nicht erscheinen würde, derselbe mit seiner Forderung hernachmals nicht weiter gehöret, sondern damit vielmehr präcludiret und abgewiesen, ihm auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Dabey wird sämtlichen Creditoribus injungiret, einen Curatorem vier Wochen ante Terminum in Vorschlag zu bringen, um selbigen in Eyd und Pflicht nehmen und gegen selbigen in Termino liquidiren lassen zu können, oder aber zu gewärtigen, daß jemand ex officio dazu bestellt werde. Urkundlich des hierunter gelegten Königl. und Churfürstl. Canzelley-Insigels und der gewöhnlichen Unterschrift. Gegeben Hannover den 6. Merz 1760.

D. Ehrube.

II. Bremer Geld-Cours.

Gute 2 St. gegen Gold 17½ procent. Louisbl. und alte 6 gr. St. gegen
dise 4 proc. Klein Geld ist schlechter als Gold 33 procent.

III. Bremer Getrende-Preise.

Weizen, Ostfriescher	115	140	dito Sommer	42	44
Wurker	100	110	Haber weißer	34	35
Ostfriesch.	76	80	schwarz. u. bunter	30	32
Rocken Sandrocken	68	70	Bohnen Wurker	56	58
Ostfriesch.	58	60	Ostfriesch.	48	50
Gersten Ostfriesch. Winterg.	45	48	Erbsen	80	90

IV. Privatsachen.

1. Es stehet an der Weser, ohnweit Rothenkirchen, eine Miethe sehr gut ge-
erntes Heu, worin ohngefehr 200000 Pfund vorhanden. Wer Lust
hat, solche, oder auch einen Theil, Fußweise davon zu kauffen, kan sich
bey dem Unterofficier Bummerstede in Rothenkirchen melden, und
mit demselben accordiren.
2. Wer belieben hat, einen Neuer Hof im Stifte Bremen zwischen Hornburg
und Buxtehude, in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend bele-
gen, zu kauffen, auf welchen 7 grosse und kleine Gebäude, auch 4
Fischeiche sind, welche nicht in Anschlag kommen sollen; ferner bey
solchem 2 grosse mit mehr als 500 Obst Bäumen versehene Gartens,
650 Himten Saat-Land, eine grosse Wiese, Huet und Weyde freye
Feurung, Mastung und Immen-Stand sich befinden, der kann sich
bey dem Herrn Canzley-Assessor Brandt in Delmenhorst melden,
und davon nähere Nachricht erhalten.
3. Hinrich Stubbe zu Pfisewarden, will am 15ten April durch den Hn. Ber-
ganter Erdmann verkauffen lassen, 23 Stück milchende Kühe, wovon
17 Stücke durchgeseucht, einen durchgeseuchten Bullen 7 Ochsenrinder,
6 Kührinder, auch Milchälber; 9 Pferde, 4 bis 5 Wagens, 2 Pflü-
ge und Egden, 9 kupferne Milchessels, etl. Betten u. allerh. Hausgeräthe,
auch Schaaf und Schweine, auch weiß und guten schwarzen Saats
haber. Die Liebhaber wollen sich zu Pfisewarden im Kirchspiel Bleyen einfind.
4. Hr. Diederich Christopher Addicks, zu Lienen, hat einen extra schönen schwar-
zen dreyjährigen Springhengst zu verkauffen; Die Liebhaber können
sich bey ihm melden, und accordiren.
5. Herr Henrich Schriver hier in Oldenburg ist am 29. Mart. eine silberne Uhr
von seiner Schlafstube weggekommen. Das äusserste Gehäus ist ge-
trieben, unten ziemlich abgeschliffen und das an der Seite sich befin-
dende Loch geborsten. Auf dem Zifferblate zwischen der 6 u. der
12 stehet ein Tagzeiger. Wer davon Nachricht geben kann, hat eine
gute Belohnung zu gewärtigen.

6. Peter Dierks bey Burhave hat vor seine Pappillen 330 Rthl. in Cour. gegen 6 proc. zu belegen; Wer solche in Summa oder bey 100 Rthl. nöthig hat; kan gegen Documentirung der Sicherheit gegen künftigen Ostern oder Maytag selbe in Empfang nehmen.
7. Wer Lust hat eine durchgeseuchte Masch-Kuh oder eine junge Geest Kuh zu kauffen, kan sich beliebigst bey dem Hn. Maj. Bischof d' Eckstedten deswegen melden.

Westerstede.			
geb.	Knabl.	45	über 50 6
	Mägd.	50	60 11
		95	70 13
gestorb.			80 1
unter 10 Jahren		47	90 1
" 20		10	
" 30		8	
" 40		2	
			<hr/> 106

Verfolg der Anmerkungen vom vorigen.

- 2) Die Zahl der gebornen ist, wenigstens in hiesigen Landen, immer merklich grösser, als der verstorbenen. Solte man nicht auf andere Länder schliessen können? Grosse Städte, als London, Paris u. müssen nicht zum Muster genommen werden. Man bedenke die erstaunliche Menge von Fremden an solchen Orten, die da sterben und keine Kinder zeugen.
- 3) Unter 5 Jahren sind dieses Jahr, wie fast allezeit, ein Drittheil so viel gestorben, als in allen übrigen Lebensaltern. Das dienet Eltern zur Lehre, vor ihre Kinder unter 5 Jahren die größte Vorsorge zu tragen.
- 4) Sonst balancirt die Zahl der Verstorbenen von 10 zu 10 Jahren bis 60 so ziemlichermassen. Findet man zuweilen einen gar merklichen Unterscheid; so ist es ein Zeichen, daß gewisse Krankheiten Leuten von solchem Alter sehr gefährlich gewesen, worauf die Herrn Aerzte ihr Augenmerk richten müssen.
- 5) Auf der Geest findet man mehr alte Leute, die ihr Leben über 80 u. 90 gebracht haben.
- 6) Man pflegt sonst die Zahl der Verstorbenen, mit 30 zu multipliciren, woraus man auf die Zahl der lebenden schliesst. Da aber die Todesfälle bey grassirenden Krankheiten sehr ungleich sind; so geht es weit richtiger, wenn man die Zahl der gebornen mit 30 multiplicirt. Nach dieser Berechnung belief sich die Zahl der jetzt lebenden in den dreyen Graffschaften auf 73710. Ich habe die Probe vor einigen Jahren gemacht, da verschiedene von den Herrn Predigern mir die Seelenregister von ihrer Gemeinen einschickten. Solte dieses den sämtl. Herrn Predigern gefallen; so könnte man mehr Gewisheit hiervon erlangen. Es ist nicht das ganze Register, sondern nur die Summe nöthig.